

Haupt- und Finanzausschuss	09.03.2023
Rat	30.03.2023

**öffentlich**

Vorlage Nr.	010/2023-2
Stand	22.02.2023

**Betreff Haushaltssatzung 2023/2024 mit allen Anlagen**

**Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss

1. nimmt den Entwurf des Haushaltes 2023/ 2024 zu den Produktbereichen und Produktgruppen seines Zuständigkeitsbereiches zur Kenntnis,
2. nimmt die betreffenden verwaltungsseitigen Änderungen der Haushaltsansätze des Haushaltsplanentwurfes 2023/2024 zur Kenntnis und
3. empfiehlt dem Rat, die fortgeschriebenen Haushaltsansätze zu verabschieden.

**Beschlussentwurf Rat:**

Der Rat

1. beschließt, den Entwurf der Haushaltssatzung 2023/2024 wie folgt zu ändern:  
\_\_\_\_\_
2. beschließt, die Haushaltssatzung 2023/2024 mit allen Anlagen unter Berücksichtigung der beschlossenen und redaktionellen Änderungen.

**Sachverhalt**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.11.2022 den Entwurf der Haushaltssatzung 2023/2024 zur weiteren Beratung an die Fachausschüsse und den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist bei den Produktbereichen/Produktgruppen zuständig, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses fallen.

Im Einzelnen sind dies

- der Produktbereich 1.01 Innere Verwaltung  
(ohne die Produktgruppen Liegenschaftsverwaltung und Gebäudewirtschaft und Inklusion- und Demographie) (Seiten 46-89; 119-120)
- der Produktbereich 1.02 Sicherheit und Ordnung  
(ohne die Produktgruppen Straßenverkehrsangelegenheiten und Feuer- und Bevölkerungsschutz) (Seiten 127-135, 139-147)
- der Produktbereich 1.11 Ver- und Entsorgung  
(ohne die Produktgruppe Abfallwirtschaft) (Seiten 278-288)
- der Produktbereich 1.15 Wirtschaft und Tourismus (Seiten 382-391)
- der Produktbereich 1.16 Allgemeine Finanzwirtschaft (Seiten 392-401)
- der Produktbereich 1.17 Stiftungen (Seiten 402-405)

Die Vorgaben zur Isolierungspflicht Corona- und kriegsbedingter Belastungen prägen die

Haushaltsjahre 2023 bis 2026 maßgeblich. Die Vorgaben des NKF-CUIG führen in der Haushaltsplanung zur Berücksichtigung von außerordentlichen Erträgen und damit zu einer Sicherung der Ertragssituation. Allerdings mit der Konsequenz, dass Belastungen lediglich in die Zukunft verschoben und Liquiditätsbedarfe durch weitere kurzfristige Darlehensaufnahmen sichergestellt werden müssen.

Mit dem vorliegenden Ergebnisplan wird das strategische Ziel einer möglichst geringen Inanspruchnahme des Eigenkapitals über den fortgeschriebenen Haushaltsplanentwurf erreicht.

Für den Zeitraum 2023-2026 können unter Anwendung der nachfolgenden Maßnahmen planerische Überschüsse erzielt werden.

Hierzu werden in der verwaltungsseitigen Fortschreibung folgende haushaltsrechtlichen Optionen berücksichtigt:

- Beibehaltung der Hebesätze entsprechend dem eingebrachten Haushaltsentwurf
- Anwendung des globalen Minderaufwandes
- max. Entnahme der thesaurierten Gewinne verbundener Unternehmen (SBB/Wasserwerk)
- Anwendung der Isolierungsmöglichkeiten des NKF-CUIG bis einschl. 2026,
- bilanziellen Abschreibungen (AfA) der isolierten Werte 2020-2026 für die Dauer von 50 Jahren

In 2027 wird infolge entfallender Isolierungsmöglichkeiten ein signifikanter Eigenkapitaleinsatz erforderlich werden.

Die aktuelle Fortschreibung der Planung wird diesen Vorgaben gerecht und berücksichtigt die im Jahresabschlussprozess 2022 gewonnenen Erkenntnisse.

Die wesentlichen Änderungsbedarfe basieren im Wesentlichen auf folgenden Entwicklungen:

- weitergehende Isolierungsmöglichkeiten gem. NKF-CIG/CUIG (nach Abstimmung mit der Kommunalaufsicht)
- Anpassung an die aktuelle Orientierungsdaten 2023-2026 für die Erträge im Bereich der Finanzwirtschaft, u.a. bei der Gewerbesteuer, Schlüsselzuweisungen, Einkommensteuer, Kreisumlage
- der Personalaufwendungen durch Anpassung Stellenplan (zusätzliche Stellen) und Pensionslasten aufgrund Aktualisierung des ‚Heubeck-Gutachtens‘
- durch Erstattungen des Landes im Bereich der Flüchtlingsbetreuung (Hilfen des Bundes, 4. Tranche in 2023)
- Anpassungen aufgrund aktueller Wirtschaftspläne der verbundenen Unternehmen
- Anpassungen aufgrund aktueller Kriegs- und Flüchtlingsfolgen
- Aufwandsentschädigungen der politischen Gremien (Entschädigungsverordnung)

Entwurf eines fiskalischen Kontraktes zwischen Rat und Verwaltung:

Das Kontraktmanagement ist ein Instrument zur [Output-orientierten Steuerung](#) auf Basis von [Kontrakten](#) bzw. [Zielvereinbarungen](#). Der Haushaltsplan als Hauptkontrakt zwischen Rat und Verwaltung soll um einen fiskalischen Kontrakt im Sinne einer Zielvereinbarung von übergeordneten Zielen ergänzt werden. Diese Ziele werden abgeleitet aus dem „Zukunftsstrategie Bornheim 2030“ und umfassen im Wesentlichen:

1. Vermeidung eines Haushaltssicherungskonzeptes
2. Vermeidung von Eigenkapitalabbau
3. Erzielung planerischer „leichter“ Überschüsse ( $\geq 500$  T€)

4. Aufbau einer angemessenen Ausgleichsrücklage (> 3 Mio. €)
  5. Hebesatzanpassungen (Inflationsausgleich)
- 
1. Vermeidung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK)
 

Ein HSK ist aufzustellen, wenn nach den Bestimmungen des § 76 Gemeindeordnung NRW, Grenzen der Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage (Bestandteil des Eigenkapitals) überschritten werden. Das HSK bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Ein HSK greift in die kommunale Finanzhoheit als Teil der Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG) ein und stellt somit eine repressive und gesetzlich erzwungene Haushaltskonsolidierung dar. Zu den Auflagen gehören z.B., dass Mehrerträge nur zur Reduzierung des Fehlbedarfes eingesetzt werden dürfen oder dass bei allen freiwilligen Leistungen die Stadt im Einzelnen zu prüfen hat, ob sie aufgegeben werden können bzw. ob eine Reduzierung des Aufwandes möglich ist. Gravierender sind Auflagen in Form einer Wiederbesetzungssperre vakanter Stellen, eines Maßnahmenbeginns erst nach Eingang eines schriftlichen Bescheides über eine Landeszuwendung oder anderer Fördermittel oder einer Auflage, dass Investitionen nur in einem Verhältnis zur ordentlichen Tilgung von Krediten (z.B. 1/3) durchgeführt werden dürfen. In einem HSK ist eine eigenverantwortliche Gestaltung der Stadtentwicklung letztlich nur sehr begrenzt möglich. Der Rat der Stadt Bornheim sollte sich diese Gestaltungsmöglichkeiten nicht nehmen lassen.
  2. Vermeidung von Eigenkapitalabbau
 

Das Eigenkapital ist bilanzielle Residualgröße (positive Differenz) aus Vermögen und Schulden. Bei der am 01.01.2007 erfolgten Eröffnungsbilanzierung nach dem NKF betrug das Eigenkapital 172 Mio. € (Allg. Rücklage 158 Mio. €, Ausgleichsrücklage 14 Mio. €). Die Fehlbedarfe (Verluste in den Ergebnisrechnungen) in den Folgejahren bis 2019 führten zu einem vollständigen Abbau der Ausgleichsrücklage und zu einer Reduzierung der Allg. Rücklage auf nur noch 75 Mio. €. Dieser Abbau ist zu stoppen, da zum einen eine Überschuldung droht und zum anderen die Größe Eigenkapital maßgebend ist für die Berechnung der Erforderlichkeit eines HSK. Je geringer das Eigenkapital desto größer die Wahrscheinlichkeit eines HSK.
  3. Erzielung planerischer „leichter“ Überschüsse (>=500 T€)
 

Die planerischen Überschüsse der Jahre 2023-2026 sollen mit ca. 0,5 Mio. EUR ausgewiesen werden. Ziel der Verwendung der Überschüsse ist die Bildung einer Ausgleichsrücklage im Eigenkapital.
  4. Aufbau einer angemessenen Ausgleichsrücklage (> 3 Mio. €)
 

Die Ausgleichsrücklage dient dazu, konjunkturelle Schwankungen und damit einhergehende Fehlbeträge in den Jahresergebnissen auszugleichen. Der Ausgleich eines Fehlbetrages durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage führt weder zu einer Genehmigungspflicht der Aufsichtsbehörde noch löst es ein HSK aus. Dotiert werden sollte die Ausgleichsrücklage mit perspektivisch 3 Mio. €. Dieser Wert wird als notwendig angesehen, um aus eigener Kraft nicht vorhersehbare Schwankungen in den Jahresergebnissen auffangen zu können.
  5. Hebesatzgestaltung (Inflationsausgleich)
 

Die Stadt Bornheim wird, wie andere Kommunen auch, im besondere Maß von den Belastungen überdurchschnittlicher Inflation betroffen. In nahezu allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung schlagen die Belastungen auf den Haushalt durch. Hierzu gehören überproportionale Steigerungen bei den Baukosten, bei den Sach- u. Dienstleistungen, im Transferaufwand und auch im Personalaufwand, durch überdurchschnittliche Tarifabschlüsse. Neben diesen Belastungen wirkt sich die Isolierungspflicht nach dem NKF-CUIG für Corona- und kriegsbedingte Belastungen

negativ auf die Kassenkredithöhe aus, da es an echten Hilfen von Bund und Land fehlt. Diese Kassenkredite werden inflationsbedingt zu höheren Konditionen verzinst. Es wird daher angeregt, eine regelmäßige planerische Anpassung der Hebesätze, insbesondere der Grundsteuer B, vorzusehen. Der Haushaltsplanung beinhaltet hierzu einen 3jährigen Turnus. Der Turnus und Umfang einer möglichen Steigerungsrate könnte für die Folgejahre 2029 etc. beibehalten und bei Bedarf angepasst werden.

Der Entwurf eines fiskalischen Kontraktes wird im AK Finanzen vorberaten. Nach Abschluss der Beratungen wird der Entwurf im Haupt- und Finanzausschuss bzw. im Rat beraten und ggfs. beschlossen.

Weitere Erläuterungen werden in der Sitzung gegeben.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen zum Haushaltsplanentwurf 2023/2024.

### **Auswirkungen auf das Klima**

#### **1. Grundeinschätzung**

- Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.  
 Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

#### **2. Klima-Test**

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

- positiv  
 negativ  
→ weiter bei 3.

#### **3. Begründung**

### **Anlagen zum Sachverhalt**

- Anlage 1 Gesamtübersicht der konsumtiven Änderungen
- Anlage 2 Gesamtübersicht der investiven Änderungen
- Anlage 3 Anträge und Anfragen originär für den HFA
- Anlage 4 Anträge aus den Fachausschüssen (weitere werden nachgereicht)
- Anlage 5 Gesamtergebnisplan
- Anlage 6 Gesamtfinanzplan (wird nachgereicht)